



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Taufkirchen**

**(Feuerwehrkostensatzung)
vom 23. November 2023**

Gemeinderatsbeschluss:	23. November 2023
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 05.12 2023 bis 04.01 2024
In-Kraft-Treten:	01. Januar 2024
Referat:	Sicherheit & Ordnung, Wahlen, Brandschutz

Inhaltsübersicht

I. Feuerwehrkostensatzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz	Seite 2
§ 2 Materialverbrauch und Leistungen Dritter	Seite 3
§ 3 Schuldner	Seite 3
§ 4 Fälligkeit	Seite 3
§ 5 Inkrafttreten	Seite 3

II. Anlage – Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten	Seite 5
2. Ausrückestundenkosten	Seite 6
3. Pauschalen	Seite 7
4. Personalkosten	Seite 7

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Taufkirchen

Die Gemeinde Taufkirchen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.
- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- (3) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (4) Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.
- (5) Den örtlichen Vereinen, Organisationen, Kirchen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen, sofern der Anlass für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr im öffentlichen Interesse bzw. im Gemeinwohl liegt, soll keine Kostenschuld entstehen (z.B. Absicherung bei kleineren örtlichen Umzügen). Aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Taufkirchen soll ebenso keine Kostenschuld entstehen.
- (6) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen und Kosten, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung, an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben oder die tatsächliche Höhe der Aufwendung nachträglich kalkuliert.

§ 2 Materialverbrauch und Leistungen Dritter

- (1) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (2) Für Materialverbrauch werden die tatsächlichen Selbstkosten berechnet und geltend gemacht.
- (3) Werden der Gemeinde Taufkirchen von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.

§ 3 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

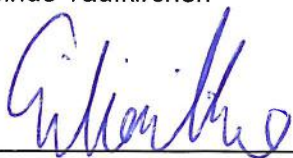
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Taufkirchen vom 12. November 2012 außer Kraft.

Taufkirchen, 27. November 2023

Gemeinde Taufkirchen



Zweiter Bürgermeister Michael Lilienthal



Anlage zur
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Taufkirchen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3), den Personalkosten (Nummer 4) und dem tatsächlichen Materialverbrauch zusammen.

Die nachfolgenden Pauschalsätze basieren auf der Kalkulation der kommunalen Spitzenverbände, dem Landesfeuerwehrverband und den Berechnungen der Gemeinde Taufkirchen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Boot mit Anhänger	2,65 €
1.2	Drehleiter	14,09 €
1.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug	8,77 €
1.4	Kommandowagen	2,31 €
1.5	Kleinalarmfahrzeug	6,73 €
1.6	Löschgruppenfahrzeug	12,01 €
1.7	Mannschaftstransportwagen	0,83 €
1.8	Mehrzweckfahrzeug	0,90 €
1.9	Rüstwagen	16,54 €
1.10	Stapler ¹	31,17 €
1.11	Tanklöschfahrzeug	15,36 €
1.12	Versorgungsfahrzeug	0,82 €
1.13	Verkehrssicherungsanhänger	1,91 €
1.14	Wechseladerfahrzeug	3,54 €
1.15	Wechseladerfahrzeug mit Kran	8,18 €

¹ Die Abrechnung erfolgt pro Stunde anstatt pro Kilometer

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

2.1	Boot mit Anhänger	38,75 €
2.2	Drehleiter	142,30 €
2.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug	109,42 €
2.4	Kommandowagen	35,47 €
2.5	Kleinalarmfahrzeug	66,45 €
2.6	Löschgruppenfahrzeug	136,95 €
2.7	Mannschaftstransportwagen	59,42 €
2.8	Mehrzweckfahrzeug	58,17 €
2.9	Rüstwagen	219,23 €
2.10	Stapler	27,17 €
2.11	Tanklöschfahrzeug	183,25 €
2.12	Versorgungsfahrzeug	34,08 €
2.13	Verkehrssicherungsanhänger	32,35 €
2.14	Wechseladerfahrzeug	73,00 €
2.15	Wechseladerfahrzeug mit Kran	138,01 €
2.16	Abrollbehälter-Elektro	31,75 €
2.17	Abrollbehälter-Küche	10,05 €
2.18	Abrollbehälter-Logistik	17,97 €
2.19	Abrollbehälter-Mulde	10,00 €
2.20	Abrollbehälter-Schlauch Wasser	47,78 €
2.21	Abrollbehälter-Sonderlöschmittel	36,22 €

3. Pauschalen

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

3.1 Falschalarme durch Brandmeldeanlage	1.000,00 €
3.2 Falschalarme - mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig	2.000,00 €

Nachfolgend genannte Einsätze werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, wobei folgende Mindestkosten erhoben werden:

3.3 Insektenbeseitigung	100,00 €
-------------------------	----------

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der jeweils aktuelle Stundensatz für den Wachdienst erhoben, wenn dem Einsatzleistenden weder ein Anspruch auf Lohnfortzahlung noch ein Anspruch auf Verdienstausschlag zusteht.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

16,90 €

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.